



Foto: © Pixabay/Albrecht Fietz

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Waldfriedhofes in Kelheim an der Weltenburger Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

§2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.

§5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).



S6 Gebühren

I. Grabgebühren

1. Reihengräber	
Kinder über 5 Jahre und Erwachsene	927,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Einzelgrab	1.428,00 €
2.2 Doppelgrab/Familiengrab	2.856,00 €
2.3 jede weitere Grabstelle das Mehrfache eines Einzelgrabplatzes	
3. Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren, sowie Tot- und Fehlgeburten	256,00 €
4. Urnengrabstätten	
4.1 Urnenerdgrabstätten klein (Sektion U-9 und U-10)	260,00 €
4.2 Urnenerdgrabstätten groß (Sektion U-5 und U-12)	358,00 €
4.3 Urnenwandnische	610,00 €
4.4 Grabplatz am anonymen Urnengrabfeld	310,00 €
4.5 Grabplatz am Gemeinschaftsbaum	800,00 €
4.6 Familienbaum	4.000,00 €
5. Grüfte je qm Gruftfläche (Errichtung auf eigene Kosten)	630,00 €
6. Tieferlegung je Grabstelle	204,00 €
7. Fundament bei stehenden Steinen (je Grabstelle)	44,00 €
8. Namensschild an der Steele der Erinnerung am anonymen Urnengrabfeld	37,00 €

II. Verlängerung des Grabnutzungsrechts

1. Verlängerung Wahlgrabstätten	
1.1. Verlängerung Einzelgrab um 10 Jahre	476,00 €
1.2. Verlängerung Doppelgrab/Familiengrab um 10 Jahre	952,00 €
1.3. Verlängerung für jede weitere Grabstelle um 10 Jahre das Mehrfache eines Einzelgrabes	
2. Verlängerung Kindergrabstätten um 10 Jahre	231,00 €
3. Verlängerung Urnengrabstätten	
3.1. Verlängerung Urnenerdgrabstätten klein (Sektion U-9 und U-10) um 10 Jahre	260,00 €
3.2. Verlängerung Urnenerdgrabstätten groß (Sektion U-5 und U-12) um 10 Jahre	358,00 €
3.3. Verlängerung Urnenwandnischen um 10 Jahre	610,00 €
3.4. Verlängerung Grabplatz am Gemeinschaftsbaum um 10 Jahre	800,00 €
3.5. Verlängerung Familienbaum um 10 Jahre	2.000,00 €
4. Verlängerung Gruft je qm Gruftfläche um 10 Jahre	210,00 €

III. Benutzungsgebühren

1. Leichenhausbenutzung	156,00 €
2. Aussegnungshalle	179,00 €
3. Benutzung des Sektionsraumes	80,00 €



- | | |
|--|----------|
| 4. Benutzung von Kühleinrichtungen | |
| 4.1. Aufbahrung in der Kühlbox oder Kühlung im Kühlgerät
bei Beerdigung am Waldfriedhof | 156,00 € |
| 4.2. Kühlung im Kühlgerät bei Überführung je angef. Tag | 52,00 € |
| 5. vorübergehende Hinterstellung je angefangener Tag | 52,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Leichenpass | 18,00 € |
| 2. Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmales | |
| 2.1 für ein Reihengrab | 7,00 € |
| 2.2 für ein Wahlgrab | 15,00 € |
| 2.3 für eine Gruft | 73,00 € |
| 3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen in Kelheim | |
| 3.1 für 3 Jahre nach § 53 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung | 275,00 € |
| 3.2 Einmalzulassung nach § 53 Abs. 3 Satz 4 der Friedhofssatzung | 50,00 € |
| 4. Erteilung einer Graburkunde | 7,00 € |
| 5. Umschreibung einer Graburkunde | 7,00 € |
| 6. Abräumung Grabschmuck | 12,00 € |
| 7. Exhumierung/Umbettung | |
| 7.1 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab | 600,00 € |
| 7.2 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste
aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs | 475,00 € |
| 7.3 Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste
aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof | 475,00 € |
| 7.4 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs | 100,00 € |
| 7.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof | 100,00 € |
| 7.6 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb
des gleichen Friedhofs | 25,00 € |
| 7.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof | 25,00 € |

V. Bestattungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für Kinder bis 5 Jahre | 130,00 € |
| 2. für Erwachsene bei Normaltiefe | 260,00 € |
| 3. für Erwachsene bei Tieferlegung | 320,00 € |
| 4. für Urnen ohne Feier | 110,00 € |
| 5. für Urnen mit Feier | 150,00 € |
| 6. Stundenpauschale für Felsengräber | 50,00 € |



S7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim vom 05. März 2021 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 30. März 2023
Stadt Kelheim

Dennis Diermeier
Zweiter Bürgermeister